BEBAUUNGSPLAN-SATZUNG

NR. 4529

für das Gebiet südlich der Hartungstraße, nördlich der Wallensteinstraße und nordöstlich der Gerhart-Hauptmann-Straße (ehemaliges ATV-Sportgelände)

Vom … … … … ……

Die Stadt Nürnberg erlässt gemäß Beschluss des Stadtplanungsausschusses vom … … … … …… auf Grund von:

§§ 9,10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI. I S.1509); der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung, BauNVO), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466); § 44 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I, S. 2557); Art. 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz, BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82 und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI. S. 588), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 689)

folgende

Bebauungsplan-Satzung Nr. 4529

für das Gebiet südlich der Hartungstraße, nördlich der Wallensteinstraße und
nordöstlich der Gerhart-Hauptmann-Straße (ehemaliges ATV-Sportgelände)

§ 1

Für das im Planteil durch die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs bestimmte Gebiet östlich der Hartungstraße, nordöstlich der Gerhart-Hauptmann-Straße und nördlich der Wallensteinstraße (ehemals ATV-Sportgelände) wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Planteil ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

In Ergänzung der im Planteil getroffenen Festsetzungen wird folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung:

 In den allgemeinen Wohngebieten sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sowie Anlagen der Fremdwerbung nach § 4 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) auch nicht ausnahmsweise zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung:

 Soweit das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die festgesetzten Werte der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) und der Geschossflächenzahl (GFZ) bestimmt ist, ergibt sich das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung aus den überbaubaren Grundstücksflächen in Verbindung mit der Zahl der Vollgeschosse. Hierbei ist die überbaubare Grundstücksfläche die zulässige Grundfläche der baulichen Anlagen.

3. Bauweise:

3.1 In Baufeld 1 gilt die geschlossene Bauweise gemäß § 22 Abs. 3 BauNVO. Zudem sind Baukörperlängen über 50,0 m zulässig.

3.2 In Baufeld 2 gilt eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind durchgehende Baukörper – auch über 50,0 m Länge – zulässig.

3.3 Für die Baufelder 3 bis 38 wird die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

4. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen:

4.1 Als Dachform ist ausschließlich das Flachdach mit einer Dachneigung von maximal 10° zulässig.

4.2 Auf den Dachflächen sind Photovoltaikanlagen und Anlagen zur solaren Brauchwassererwärmung bis zu einer Höhe von maximal 1,5 m zulässig. Zu den Flachdachrändern ist allseitig ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

4.3 Als Dachform für Garagen und Carports sind ausschließlich Flachdächer zulässig. Die Dächer von Garagen und Carports in Grenzbebauung sowie von Anlagen zur Sammelparkierung sind mit einheitlicher Dachgestaltung auszuführen. Dachaufbauten auf Garagen und Carports sind nicht zulässig.

4.4 Die Höhe der Garagen und Carports darf maximal 3,0 m betragen. Bezugspunkt zur Ermittlung der zulässigen Höhe ist die Fahrbahnoberkante der nächstgelegenen, erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche.

4.5 Die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens darf maximal 0,3 m über der Fahrbahnoberkante der nächstgelegenen, mit Kraftfahrzeugen befahrbaren, öffentlichen Verkehrsfläche liegen. Bezugspunkt zur Ermittlung der Höhe des Erdgeschossfertigfußbodens ist die Fahrbahnoberkante der nächstgelegenen, erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche.

5. Stellplätze, Garagen, Tiefgaragen und Carports

5.1 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind private Stellplätze, Tiefgaragen, Garagen und Carports nur innerhalb der hierfür festgesetzten Flächen zulässig.

5.2 Innerhalb der im Planteil festgesetzten Hauptgartenbereiche ist die Errichtung von Garagen und Carports nicht zulässig.

6. Nebenanlagen und Einfriedungen:

6.1 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen und Einrichtungen i.S.d. § 14 BauNVO nur für Spiel, Freizeit und Erholung, für Müll- und Wertstoffentsorgung, für das Abstellen von Fahrrädern, für die Herstellung von privaten Kinderspielplätzen und zur Ableitung und Speicherung von Regenwasser (Oberflächenwasser, z. B. von Dächern) sowie Gartengerätehäuser zulässig. Je Baugrundstück ist ein Gartengerätehaus mit einer Grundfläche von maximal 9,0 m² zulässig.

6.2 Innerhalb der im Planteil festgesetzten Vorgartenflächen ist ausschließlich die Errichtung von Anlagen für die Müll- und Wertstoffentsorgung zulässig. Die Anlagen sind in die Einfriedungen gemäß § 2 Nr. 6.4 zu integrieren und zu begrünen. Die Errichtung sonstiger Nebenanlagen sowie von Gartengerätehäusern und anderen, in ihrer optischen Wirkung ähnlichen, baulichen Anlagen (z.B. Gewächshäuser) ist nicht zulässig.

6.3 Innerhalb der im Planteil festgesetzten Hauptgartenbereiche ist die Errichtung von Gartengerätehäusern und anderen, in ihrer optischen Wirkung ähnlichen, baulichen Anlagen (z.B. Gewächshäuser) nicht zulässig.

6.4 Als Einfriedungen sind ausschließlich mit Hecken hinterpflanzte, sichtdurchlässige Metallzäune (z.B. Maschendrahtzäune) mit einer Höhe von maximal 1,1 m zulässig. Bei der Errichtung der Einfriedungen sind durchlaufende Sockel nicht zulässig. Bezugspunkt zur Ermittlung der zulässigen Höhe ist die Fahrbahnoberkante der nächstgelegenen, öffentlichen Verkehrsfläche.

6.5 Innerhalb der im Planteil festgesetzten Vorgartenflächen ist die Errichtung von Einfriedungen nur entlang der seitlichen Grundstücksgrenzen zulässig. Die Einfriedungen sind nur als Heckenpflanzungen mit einer maximalen Höhe von 1,1 m zulässig. Bezugspunkt zur Ermittlung der zulässigen Höhe ist die nächstgelegene, öffentliche Verkehrsfläche.

6.6 Innerhalb der im Planteil als private Grünfläche festgesetzten Bereiche (private Grünflächen in Gemeinschaftseigentum) ist die Errichtung von Einfriedungen aller Art nicht zulässig.

7. Grünordnung:

7.1 Erhaltenswerter Baumbestand

Bei den zum Erhalt festgesetzten Bäumen ist die Bodenfläche unter dem Kronentraufbereich zuzüglich 2,0 m von jeglicher Beeinträchtigung freizuhalten. Unzulässig sind auch Veränderungen des Geländeniveaus (Abgrabungen und Aufschüttungen).

7.2 Neupflanzungen in öffentlichen Grünflächen

Innerhalb der im Planteil festgesetzten, öffentlichen Grünflächen sind standortgerechte, heimische Laubbäume und Sträucher mit Anzuchtqualitäten gemäß § 2 Nr. 7.5 zu pflanzen.

7.3 Neupflanzungen in öffentlichen Verkehrsflächen

Die im Planteil festgesetzten Bäume sind zu pflanzen, soweit vorhandene unterirdische Leitungen und/oder geplante Hauseingänge bzw. Durchfahrten nicht entgegenstehen. Sofern die Baumpflanzungen an den im Planteil hinweislich gekennzeichneten Stellen aus den o.g. Gründen nicht möglich sind, müssen diese möglichst ortsnah erfolgen. Die Anzahl der dargestellten Bäume darf nicht unterschritten werden. Für die Pflanzungen sind standortgerechte Laubbäume und Sträucher mit Anzuchtqualitäten gemäß § 2 Nr. 7.5 zu pflanzen.

7.4 Straßenbegleitgrün

Die im Planteil als Straßenbegleitgrün festgesetzten Flächen südlich der Planstraße A sowie westlich der Gerhart-Hauptmann-Straße sind als strukturreiche Grünzüge und unter Erhalt bzw. Pflanzung der im Planteil festgesetzten Bäume herzustellen. Für die Pflanzungen sind standortgerechte Laubbäume und Sträucher mit Anzuchtqualitäten gemäß § 2 Nr. 7.5 zu pflanzen.

7.5 Mindestqualitäten

Das zur Verwendung kommende Pflanzmaterial muss zum Zeitpunkt der Pflanzung der DIN 18916 und den Richtlinien des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) entsprechen und folgende Qualitätsanforderungen erfüllen:

	Planstraßen A bis E
Einzelbäume, 1. Wuchsklasse	H., 4 – 5 xv., ew., Sol. Baum StU. 25-30
Einzelbäume, 2. Wuchsklasse	H., 3xv., ew., Sol. Baum StU. 20-25
Sträucher	Str., 2xv., 60-100 h bzw. 100-150 h

7.6 Pflanzraum

Zur Sicherung eines ausreichenden Pflanzraumes für Bäume sind folgende Pflanzgrößen (Wurzelraum) einzuhalten:

An Standorten, an denen die Herstellung vollständig unbefestigter Baumscheiben nicht möglich ist, muss die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehene Fläche mindestens 6,0 m² betragen. Der durchwurzelbare Raum muss eine Grundfläche von mindestens 16,0 m² und eine Tiefe von mindestens 1,0 m haben. Darüber hinaus muss die Baumscheibe eine Breite von mindestens 2,0 m aufweisen.

Die Zusammensetzung der Vegetationsschicht ist gemäß den „Zusätzlichen technischen Vorschriften für die Herstellung und den Einbau verbesserter Vegetationstragschichten“ (ZTV-VegTra-Mü) vorzunehmen.

7.7 Pflanzbindung für Bäume auf privaten Flächen

Die im Planteil mit einer Pflanzbindung gekennzeichneten Bäume sind zur Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme Nr. 8 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Anzahl der Bäume darf nicht unterschritten werden, der Standort ist variabel. Für die Pflanzungen sind standortgerechte Laubbäume und Sträucher mit Anzuchtqualitäten gemäß § 2 Nr. 7.5 zu pflanzen.

7.8 Unterbaute Flächen

Die Vegetationsschicht für Grünflächen über Tiefgaragen muss mindestens 0,8 m stark sein. Die Grünflächen sind gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu unterhalten.

7.9 Dachbegrünung

Die Dächer der Gebäude sind unter Berücksichtigung von Dachdurchdringungen (z.B. Belichtungs- und Belüftungseinrichtungen) auf mindestens 75,0 % der Gebäudegrundfläche sowie Garagenflachdächer bzw. Carports ganzflächig mit einer extensiven Dachbegrünung (Kraut- und/ oder Grasvegetation) auszuführen. Die Vegetationstragschicht muss bei Gebäuden mindestens 0,10 m stark sein, bei Garagen und Carports mindestens 0,05 m. Dies ist bei Statik und Konstruktion zu berücksichtigen.

7.10 Versickerungsfähige Beläge

Ebenerdige Stellplätze sowie sonstige befestigte Flächen wie Zufahrten und Zuwegungen sind mit wasserdurchlässiger Oberfläche (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, wasserdurchlässiges Pflaster, Schotterrasen) herzustellen. Das Material für die Tragschicht ist so zu wählen, dass eine Versickerung des Oberflächenwassers mög-

lich ist. Eine Ausnahme kann zugelassen werden, wenn Erfordernisse des technischen Umweltschutzes entgegenstehen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

8.1 Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen

Der erforderliche ökologische Ausgleich erfolgt auf Flächen im Geltungsbereich und auf externen Flächen. Zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes bei der Realisierung der Festsetzungen dieses Bebauungsplans werden gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB allen Grundstücken innerhalb der im Planteil festgesetzten Baugebiete folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ganz zugeordnet (Sammelzuordnung):

a) Die im Planteil enthaltenen Festsetzungen:
 - zu pflanzende Bäume nebst den ergänzenden Festsetzungen gemäß § 2 Nr. 7.3 bis § 2 Nr. 7.6
 - öffentliche Grünflächen

b) Die planexternen Flächen für ökologische Ausgleichsmaßnahmen auf Grundstücken der Stadt Nürnberg aus dem Ökokonto:

Ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Flächen aus dem Ökokonto			
Gemarkung	**Fl. Nr.**	**Fläche in m²**	**Maßnahme**
Boxdorf	277	7.127	Umwandlung einer intensiven Wiese in eine extensive Wiese
Neunhof	893/0	2.490	Umwandlung eines Ackers in eine extensive Wiese ohne Düngung
Gleisshammer	Teilfläche 359	4.533	Umwandlung eines naturfernen Laubholzforstes in einen Laubmischwald

c) Umgestaltung der im Eigentum der Stadt Nürnberg stehenden Grundstücke zu einem Lebensraum für das Rebhuhn, die zugleich als Kompensationsmaßnahme festgesetzt werden (s.a. Festsetzung gemäß § 2 Nr. 9).

Ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf artenschutzrechtlichen Kompensationsflächen			
Gemarkung	**Fl. Nr.**	**Fläche in m²**	**Maßnahme**
Neunhof	837	4.330	Entwicklung einer intensiven Wiese zu einer extensiven Wiese
Neunhof	853	2.744	Entwicklung eines intensiven Ackers zu einer Ackerbrache und Pflanzung eines 200 m² großen Feldgehölzes

Die externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus dem Ökokonto werden von der Stadt Nürnberg an Stelle und auf Kosten des Eigentümers des Grundstücks durchgeführt. Die konkrete Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen richtet sich im Weiteren nach der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen gemäß §§ 135a bis 135c BauGB (Kostenerstattungsbetragssatzung – KostenErstS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.07.1998 (Amtsblatt S. 392), geändert durch Satzung vom 21.07.2006 (Amtsblatt S. 280).

9. Artenschutzrechtliche Maßnahmen:

Folgende Maßnahmen sin zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere zu ergreifen:

- CEF-Maßnahme 1: fachgerechte Anbringung sowie dauerhafte Wartung und Pflege von 15 Fledermauskästen im verbleibenden Baumbestand des Geltungsbereichs
- CEF-Maßnahme 2: Herstellung und dauerhafter Erhalt von zwei bis drei Steinhaufen/-schüttungen mit umgebenden kleinräumigen Sandflächen und ggf. zusätzlich Totholz auf öffentlichen Grünflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 100,0 m²
- FCS-Maßnahme/Kompensationsmaßnahme 1: Entwicklung einer ca. 1,0 ha großen Fläche auf den Flurstücken Nr. 837, 849 und 853 in der Gemarkung Neunhof zu einem Brutlebensraum (Ackerbrache, Magerrasen, lückige Gebüschflur) für das Rebhuhn und dauerhafte Sicherung und Pflege
- Vermeidungsmaßnahme 2: Erhalt von 50 % des naturschutzfachlich wertvollen Baumbestands
- Vermeidungsmaßnahme 8: Ergänzung des Baumbestands durch Neupflanzung und dauerhaftem Erhalt von 99 Hochstämmen
- Vermeidungsmaßnahme 9: Gestaltung der öffentlichen Grünflächen als extensiv gepflegte Wiesenflächen mit über die Fläche verteilten, heimischen und standortgerechten Gehölzen
- Vermeidungsmaßnahme 10: Verzicht auf durchlaufende Sockel bei Einfriedungen

Wegen der Ausführung im Einzelnen werden auf die Vorgaben der saP (Seite 6), des Gutachtens über die Verifizierung von Ausgleichsflächen für das Rebhuhn von WAEBER 2012 und des Umweltberichts (Punkt 4.2) verwiesen.

10. Beseitigung von Niederschlagswasser:

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG (Wasserhaushaltsgesetz i.d.F. 07.06.2010) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt in eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser eingeleitet werden. Daher ist das Niederschlagswasser (z.B. von Dachflächen) aus den Baugrundstücken entweder zu versickern, indem es über eine Muldenversickerung den vorhandenen Rückhalte- und Versickerungsanlagen in den im Gemeinschaftseigentum befindlichen privaten Grünflächen zugeführt wird, oder dem häuslichen Wassergebrauch zuzuführen (z.B. Regentonne).

11. Schallschutz:

11.1 Die Bebauung des Baufelds 1 ist zwingend vor Realisierung der Bebauung innerhalb des Baufelds 2 herzustellen. Zur Gewährleistung ihrer schallschützenden Wirkung ist die Bebauung des Baufelds 1 auf der gesamten Länge der roten Baulinie und unter Berücksichtigung der als zwingend festgesetzten Geschosszahlen zu errichten.

11.2 Innerhalb des Baufelds 2 muss die Bebauung entsprechend der in der Planzeichnung durch Nummerierung gekennzeichneten Reihenfolge erfolgen. Zur Gewährleistung ihrer schallschützenden Wirkung ist die Bebauung innerhalb des Baufelds 2.1 auf der gesamten Länge der roten Baulinie sowie unter Berücksichtigung der als Mindest- und Höchstmaß festgesetzten Geschosszahlen zu errichten. Zur Gewährleistung des Schallschutzes für das oberste Geschoss darf die Bebauung innerhalb des Baufelds 2.2 nicht höher sein als die des Baufelds 2.1.

11.3 Innerhalb des in der Planzeichnung als Zone A gekennzeichneten Bereichs sind die schallquellenzugewandten Gebäudefassaden, an denen sich schutzbedürftige Aufenthaltsräume befinden, mit passiven Schallschutzmaßnahmen in Form besonderer Außenbauteile (Fenster, Rollladenkästen, Wände und Dächer) sowie schallgedämmten Lüftern in den in der Nacht zum Schlafen genutzten Aufenthaltsräumen auszustatten.

11.4 Innerhalb des in der Planzeichnung als Zone B gekennzeichneten Bereichs sind die schallquellenzugewandten Gebäudefassaden, an denen sich schutzbedürftige, in der Nacht zum Schlafen genutzte Aufenthaltsräume befinden, mit passiven Schallschutzmaßnahmen in Form besonderer Außenbauteile (Fenster, Rollladenkästen, Wände und Dächer) auszustatten. Weiterhin sind die in der Nacht zum Schlafen genutzten Aufenthaltsräume mit schallgedämmten Lüftern auszustatten.

11.5 Die innerhalb der Zonen A und B maßgeblichen Außenlärmpegel werden geschossweise in den Beiplänen „Lärmpegelbereiche – Erdgeschoss sowie 1., 2. und 3. Obergeschoss“ dargestellt. Die Qualität der Außenbauteile muss jedoch in jedem Fall mindestens dem Lärmpegelbereich II entsprechen.

11.6 Die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen bzw. die Außenbauteile von in der Nacht zum Schlafen genutzten Aufenthaltsräumen (Schlaf- und Kinderzimmer) sind nach den Vorgaben der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau – Anforderungen und Nachweise“ vom November 1989 gemäß nachfolgender Tabelle auszubilden.

Pegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel	erf. R'w,res des Außenbauteils in dB	
[-]		Wohn- und Schlafräume [dB]	Unterrichts- und Arbeitsräume [dB]
II	56 bis 60	35	30
III	61 bis 65	35	30
IV	66 bis 70	40	35
V	71 bis 75	45	40

Lärmpegelbereiche und erforderliche Schalldämm-Maße nach DIN 4109, Tabelle 8

Ausnahmsweise kann davon abgewichen werden, wenn durch konkrete bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie z.B. vorgelagerte Wintergärten, verglaste Loggien oder vergleichbare Schallschutzmaßnahmen im belüfteten Zustand sichergestellt wird, dass vor den Fenstern der Aufenthaltsräume der Beurteilungspegel des Verkehrslärms einen Wert von 55 dB(A) am Tag oder 45 dB(A) in der Nacht nicht überschreitet.

Hiervon kann auch ausnahmsweise abgewichen werden, wenn die Wohnungen so ausgerichtet werden, dass die an den betroffenen Fassaden liegenden Fenster die Aufenthaltsräume nur belichten und die Räume von Fassadenrichtungen her belüftet werden, an denen der Beurteilungspegel des Verkehrslärms vor den Fenstern dieser Fassaden weniger als die oben genannten gebietsabhängigen Pegelwerte beträgt.

11.7 An den schallquellenabgewandten Nordwest- und Nordostfassaden der Baufelder BF 3 bis 38 kann die Qualität der Außenbauteile in Anlehnung an die Regelung der DIN 4109, Abschnitt 5.5.1, um einen Lärmpegelbereich verringert werden, so dass in Bereichen mit dem erforderlichen Lärmpegelbereich II an den abgewandten Fassaden keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden.

11.8 Außerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Zonen A und B sind keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

12. Beheizung:

Im Plangebiet dürfen zur Beheizung von Neubauten feste die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden. Dazu gehören nicht Holzpellets oder Hackschnitzel, soweit diese Brennstoffe in dafür zugelassenen mechanisch (d.h. automatisch) beschickten Feuerungsanlagen mit Verbrennungsluftregelung und Gebläse eingesetzt und die Emissionswerte fortschrittlicher Anlagetechnik eingehalten werden.

13. Versorgungsleitungen

Leitungen zur Versorgung des Plangebiets sind unterirdisch zu verlegen.

§ 3

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten frühere planungsrechtliche Festsetzungen, die diesem Bebauungsplan entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Nürnberg,
Stadt Nürnberg

Dr. Maly
Oberbürgermeister